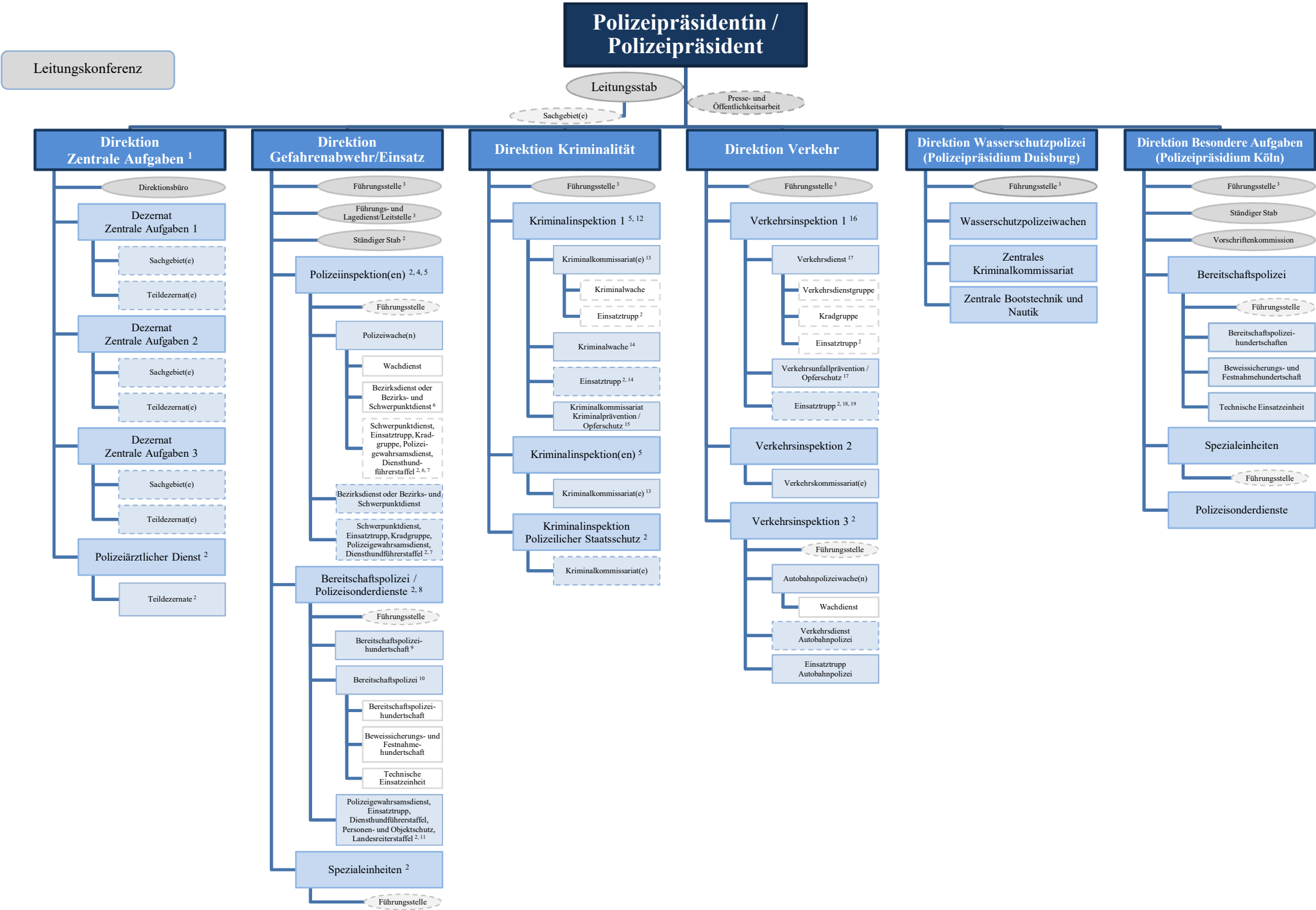




Legende

- - - Einrichtung der (Unter-) Organisationseinheit optional, vgl. Erlasstext

¹ Direktion Zentrale Aufgaben kann alternativ in zwei Dezernate untergliedert werden

² sofern vorhanden, vgl. Erlasstext

³ Einrichtung von Sachgebieten optional

⁴ Zusgleihaufgabe „Regionalbeauftragte(r)“

⁵ Festlegung der Anzahl der Inspektionen mit Zustimmung

⁶ oder neben Polizeiwache anzusiedeln

⁷ Einrichtung als Organisationseinheit Polizeisonderdienste mit Zustimmung

⁸ Bereitschaftspolizei und Polizeisonderdienste (sofern die Sonderdienste Personen- und Objektschutz und Landesreiterstaffel nicht vorhanden sind) können als eigenständige Organisationseinheiten unmittelbar der Direktionsleitung Gefahrenabwehr/Einsatz nachgegliedert werden

⁹ bei Bereitschaftspolizei mit Abteilungsführung entfällt diese Organisationseinheit

¹⁰ Aufbau bei Bereitschaftspolizei mit Abteilungsführung

¹¹ Organisationseinheiten sind einzeln auszuweisen oder können (teilweise) als Organisationseinheit Polizeisonderdienste zusammengefasst werden

¹² in Präsidien ohne Kriminalinspektion Polizeilicher Staatsschutz kann auf Einrichtung von Kriminalinspektionen verzichtet werden, dann gilt insoweit Anlage 2 unter Berücksichtigung von Ziffer 6.1 des Erlasstextes

¹³ zweistellige Nummerierung, zehner-Stelle wie Nummerierung der Kriminalinspektion

¹⁴ oder einem Kriminalkommissariat zuzuordnen

¹⁵ Eingliederung in Kriminalinspektion der Direktionsleitung, falls diese eine Kriminalinspektion in Zusgleihaufgabe leitet, sonst freie Eingliederung in eine der Kriminalinspektionen

¹⁶ in Präsidien ohne Autobahnpolizei kann auf Einrichtung von Inspektionen verzichtet werden, dann gilt insoweit Anlage 2 sinngemäß

¹⁷ Verkehrsdienst kann alternativ mit Verkehrsunfallprävention / Opferschutz zusammengefasst werden

¹⁸ in Präsidien ohne Verkehrsinspektionen gilt die Anlage 2 sinngemäß

¹⁹ oder dem Verkehrsdienst zuzuordnen

- - - OE kann eingerichtet werden, soweit vorgeschrieben, vorhanden bzw. erforderlich.

Der Musterorganisationsplan dient lediglich der Veranschaulichung; die textliche Fassung des Erlasses hat Vorrang.